

BGer 5D_10/2026 vom 25. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_10_2026

FR: TF 5D_10/2026 du 25 mars 2026

IT: TF 5D_10/2026 del 25 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher ausschliesslich die in einem separaten erstinstanzlichen Entscheid festgesetzte Höhe der Parteikosten betrifft, wobei der diesbezügliche Streitwert die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindestsumme von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht. Somit steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG) und die als Beschwerde in Zivilsachen bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers ist als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen.

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV mit der Begründung, er sei mittellos und finanziell komplett von seiner Ehefrau bzw. von deren Krankentaggeld abhängig; sodann sei seine Beschwerde nicht aussichtslos gewesen, da sie sich auf Beweise und rechtliche Argumente gestützt habe.

Die Behauptung der Mittellosigkeit geht insofern an der Sache vorbei, als der angefochtene Entscheid ausschliesslich auf das Argument der Aussichtslosigkeit gestützt ist. Diesbezüglich hat das Obergericht erwogen, weder mache der Beschwerdeführer geltend, dass der Bezirksrat ihm als unterliegende Partei zu Unrecht die Prozesskosten auferlegt habe, noch lege er dar, dass bzw. aus welchen Gründen seine Beschwerde entgegen den Erwägungen im bezirksgerichtlichen Entscheid hätte Erfolgsaussichten haben können. Diesbezüglich zeigt der Beschwerdeführer keine Verfassungsverletzung auf, wenn er abstrakt behauptet, seine Beschwerde habe sich "auf Beweise und rechtliche Argumente" gestützt. Er müsste im Einzelnen darlegen, inwiefern er sich in seiner Beschwerde an das Obergericht mit dem Ausgang des bezirksgerichtlichen Entscheides und der diesbezügliche Kostenverlegung im Einzelnen auseinandergesetzt hätte und die gegenteilige Erwägung im angefochtenen Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzen würde.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.